Amtsblatt zum Boten für Tirol und Vorarlberg.

Nr. 36. Innsbruck, den 13. Februar 1902

Kundmachungen.

G.-Zl. Pr. V 15/2 / 2

Erkenntnis.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, dass der Inhalt der hier erscheinenden nicht periodischen Druckschrift „Schwazer Narren-Stimmen" vom 6. Februar 1902

I. im Artikel „Prophetischer Blick über's zukünftige Jahr" auf Seite 1

a) unter der Ueberschrift „April 1902" von „Die Devise der römischen Kirche" bis „ihr Banner geschrieben haben",

b) unter der Ueberschrift „Juni" von „Lueger und Erzherzog" bis „und sticht",

II. im Feuilleton „Der Brauch des Brettfallkirchl beim Georgenbergerkirchl, und was sich bei dieser Gelegenheit alles erzählen" auf Seite 2

a) von „Selten, recht selten" bis „im Mund nur so z'sammenlaufen",

b) von „Ja ja, er ist koa Wunder" bis „von Hall zu mir kemmen",

III. im Artikel „Haller Specialitäten" auf Seite 3 von „Die einen hielten das Ereignis" bis „Organe anzunehmen"

ad Ia das Verbrechen nach § 122 lit. b St.-G.,
ad Ib das Verbrechen nach § 64 St.-G.
ad IIa und b das Vergehen nach § 303 St.-G. und
ad III das Vergehen nach § 516 St.-G.

begründe, und es wird nach § 493 St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen, die verfügte Beschlagnahme bestätigt, und auf die Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare erkannt.

K. k. Landesgericht Innsbruck, Abtheilung V,
am 10. Februar 1902.

Mor.

Concurse.

G.-Zl. S 34/1 / 77

Kundmachung.

Im Concurse über das Vermögen des Geflügelhändlers Ludwig Joß hier wird zur nachträglichen Liquidirung der Forderungen

1. des Anton Mayrhofer	per	17 K	72 h
2. des Julius Werner	„	121 K	24 h
3. des Josef Leitgeb	„	35 K	21 h
4. des Hans Schär	„	42 K	— h
5. des Stadtrentamts München	„	4 K	70 h

auf Samstag, den 22. Februar 1902, vormittags 9 Uhr, hg. Amtszimmer I, Tagfahrt angeordnet, wozu die Gläubiger hiemit einberufen werden.

K. k. Bezirksgericht Meran, Abtheilung I,
am 6. Februar 1902. 131

Dr. Mages.

Erledigungen.

1 Nr. 3990

Kundmachung.

Vom Studienjahre 1901/1902 angefangen, ist ein von dem am 10. Mai 1869 in Innsbruck verstorbenen Handelsmann Herrn Josef Gugler gestiftetes Stipendium jährlicher 240 Kronen an Jünglinge, welche sich dem Studium an einer Hoch- oder Mittelschule oder der Erlernung eines künstlerischen Berufszweiges widmen, zu verleihen.

Anspruch auf dieses Stipendium hat zunächst ein Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters und in Ermangelung eines solchen ein geborener Bozener.

Die vorschriftsmäßig belegten Competenzgesuche sind bis längstens 28. Februar beim gefertigen Magistrate zu überreichen.

Stadtmagistrat Innsbruck,
am 8. Februar 1902.

Der Bürgermeister:
Wilhelm Greil.

Licitationen.

1 Zl. 1993.

Offert-Ausschreibung.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1902, Zl. 36.376 ex 1901, gelangt die Pflasterung der im Stadtgebiete Laibach gelegenen Anfangsstrecke der Wiener Reichsstraße im Kilometer 0—1 mit Porphyrwürfeln im Offertwege zur Vergebung.

Die Verwendung eines anderen Materiales als Porphyr wird nicht zugelassen und bleiben derlei Anbote unberücksichtigt.

Die Kosten der zu vergebenden Arbeiten sind mit der Summa von 62.000 Kronen veranschlagt, doch gelangt im ersten Baujahre 1902 hievon nur der Theilbetrag von 10.000 Kronen zur Verwendung. Die restlichen Arbeiten werden je nach Maßgabe der hiefür verfassungsmäßig bewilligten außerordentlichen Credite in den nächstfolgenden Jahren fortgesetzt, beziehungsweise beendet werden.

Die einzureichenden Offerte haben jedoch auf die Uebernahme der ganzen obigen Arbeit zu lauten und sind zu jedem Offerte Musterstücke in der vorgeschriebenen Würfelgröße, Form und Bearbeitung aus dem gleichen Porphyrmateriale beizubringen, welches der Offerent liefern will und auf das sich sein Anbot bezieht.

Wegen Hintangabe der obbezeichneten Pflasterung wird die Offertverhandlung auf den 24. Februar 1902, vormittags 10 Uhr, festgesetzt und sind bis zu diesem Termine die nach dem unterhalb stehenden Formulare verfassten, mit einem 1 K-Stempel versehenen Offerte, denen die Erlagsquittung des k. k. Landeszahlamtes in Laibach über das dort erlegte Vadium von 500 (Fünfhundert) Kronen beiliegen muss, bei der k. k. Landesregierung in Laibach zu überreichen.

Auf später einlangende Offerte oder auf solche, die nicht vorschriftsmäßig verfasst sind, wird keine Rücksicht genommen.

Das Vadium hat der Unternehmer nach erfolgter Genehmigung des Anbotes auf 10 % der jährlich zur Verwendung kommenden Summe, somit im Jahre 1902 auf den Betrag von 1000 Kronen zu ergänzen und kann dieses in barem Gelde oder in Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Curse berechnet, erlegt werden.

Der bezügliche Plan, das Einheitspreisverhältnis, sowie die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Baudepartement der k. k. Landesregierung in Laibach, Erjavecstraße, II Stock, eingesehen werden, woselbst auch die gegenständliche Offertverhandlung stattfindet.

Die Anbote sind pro Quadratmeter fertige Pflasterung zu stellen und mit Ziffern, wie Buchstaben deutlich zu schreiben.

Formulare des Einheitspreisverzeichnisses können vom obgenannten Baudepartement bezogen werden.

Die k. k. Landesregierung behält sich die freie Entscheidung über die Annahme der einlangenden Offerte und die freie Wahl unter den Offerenten ohne Rücksicht auf die Höhe der gestellten Anbote unbedingt vor.

Für die Offerenten bleiben jedoch die Offerte vom Zeitpunkte der Ueberreichung an verbindlich.

K. k. Landesregierung für Krain.
Laibach, am 1. Februar 1902.

Formular für das Offert:

Ich Unterfertigter, wohnhaft zu . . . . Haus Nr. . . erkläre hiemit die in der Offertausschreibung der k. k. Landesregierung für Krain vom 1. Februar 1902, Z. 1993, angeführten Vertragsbehelfe, als: den Plan, das Einheitspreisverzeichnis, die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse betreffend die Pflasterung der Wiener Reichsstraße, Kilometer 0—1, im Stadtgebiete Laibach eingesehen zu haben und verpflichte mich, diese Arbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 62.000 Kronen genau nach der Vorschreibung um die in dem zuliegenden, von mir unterschriebenen Verzeichnisse eingesetzten Einheitspreise (mit Ziffern und Buchstaben auszufüllen) und aus einem vollständig gleichen Materiale, wie es die von mir beigebrachten und gesiegelten Musterscheine besitzen, tadellos in Ausführung zu bringen, sowie mich den aufgestellten Bedingnissen in allem und jedem genau zu fügen.

Das vorgeschriebene Vadium von 500 Kronen habe ich laut dem zuliegenden Erlagschein (in Barem . .; in Staatsobligationen) bei dem k. k. Landeszahlamte in Laibach deponiert.

Wohnort, Datum, dann Vor- und Zuname und Character des Offerenten.

Adresse von außen:

An die k. k. Landesregierung
in Laibach.

Offert
für die Uebernahme der Pflasterung der Anfangsstrecke der Wiener Reichsstraße im Stadtgebiete Laibach im Kilometer 0—1.

1 G.-Z. E 12/2 / 4

Erstes Edict im Versteigerungsverfahren.

Es wird hiemit kundgemacht, dass auf Antrag des Lambert Sailer, Bauersmann in Flaurlingberg, als Vertreter seiner mj. Kinder Sofie, Alois, Mathilde und Marie, die zwangsweise Versteigerung der unten beschriebenen, dem Johann Jeller, Bauersmann in Flaurlingberg, gehörigen Liegenschaften bewilligt worden ist.

Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigenthum, Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Realrechte) an den zu versteigernden Liegenschaften in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 13. Februar 1902 als dem Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlich 13. März 1902 schriftlich oder mündlich bei Gericht anzumelden, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Verständigung von den jeweiligen, im Versteigerungsverfahren stattfindenden Verhandlungen, sowie das Recht der Zuschlagsanfechtung im Falle unterbliebener Verständigung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Liegenschaften in Anspruch genommen werden und aus der Vertheilungsmasse Deckung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Berichtigung aus der Vertheilungsmasse, soferne der Anspruch nicht aus den Executionsacten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers und aller rechtzeitig angemeldeten dinglichen Rechte stattfinden würde.

Dass ein dingliches Recht im Hypothekencertificate vorkommt, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch als rechtsbeständig angesehen werde.

Die außerhalb des Bezirksgerichtssprengels wohnenden Anmelder haben einen im Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften:

Cat.-Nr. 14:

Lit. A,	eine halbe Behausung, Stadl und Stall mit Zubehör.					
„ B,	ein Frühgarten von 9 Kl.					
„ C,	Acker im Stiegl	von	1/4	Jauch	6	Kl.
„ D,	„ der Lange	„	7/8	„	23	„
„ E,	„ im Tobele	„	1/16	„	37	„
„ F,	„ der Lange	„	1/4	„	1	„
„ G,	„ ober dem Hause	„	5/8	„	25	„
„ H,	Mahd, das Stieglrein	„	1 1/8	J.-M.	57	„
„ I,	„ das Wiesmahd	„	1 1/4	„	6	„
„ K,	„ das Möösl	„	3/4	„	57	„
„ L,	„ der Rain	„	1/6	„	17	„
„ M,	„ obern Haus	„	3/8	„	37	„
„ N,	Baumgarten	„	3/4	„	46	„
„ O,	Galtmahd in der Wiese	„	1/2	„	13	„
„ P,	„ der Oberrain	„	1 1/4	„	42	„

K. k. Bezirksgericht Telfs, Abth. I.
am 4. Februar 1902. 198

Dr. Burlo.